

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. Weinmonat 1840.

Der zweite Bürgermeister,  
H. Mousson.

Der erste Staatschreiber,  
Hottinger.

---

### Verfassungsgesetz

betreffend die Abänderung der §§. 53. und 61. der Verfassung, welche die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes und Obergerichtes festsetzen.

---

Der Große Rath  
beschließt:

§. 1. Der Regierungsrath besteht in Zukunft aus dreizehn, das Obergericht aus neun Mitgliedern.

§. 2. Die §§. 53. und 61. der Staatsverfassung verbleiben, so weit nicht durch §. 1. eine Abänderung erfolgt, im Uebrigen in Kraft und lauten demgemäß in Zukunft folgendermaßen:

§. 53. Die oberste Verwaltungsbehörde des Cantons bildet ein Regierungsrath von 13 Mit-

gliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl aus dem ganzen Canton, in oder außer seiner Mitte, erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert.

§. 61. Für den ganzen Canton besteht ein Obergericht von 9 Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl, in oder außer seiner Mitte, erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert. Weitere Wählbarkeits-erfordernisse kann das Gesetz aufstellen.

§. 3. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird gemäß §. 93. der Staatsverfassung der gesammten Bürgerschaft des Cantons zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

§. 4. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes beauftragt.

Zürich, den 26. Mai 1840.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der dritte Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Verfassungsgesetzes, welches von der Bürgerschaft des Cantons unterm 16. August 1840 die Sanction erhalten und durch den Großen Rath unterm 30. Herbstmonat d. J. als in Kraft getreten erklärt worden, verordnet:

Dieses Verfassungsgesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. Weinmonat 1840.

Der zweite Bürgermeister,  
H. Mousson.

Der zweite Staatschreiber,  
Hottinger.

### Verfassungsgesetz

betreffend eine Abänderung in §. 2. der Verfassung.

§. 1. Die Worte des §. 2. der Verfassung: „Der Canton ist in 11 Bezirke, in 51 Wahlkreise (die bisherigen Zünfte) und diese in Gemeinden eingetheilt“; werden wie folgt abgeändert:

„Der Canton ist in 11 Bezirke, in 52 Wahlkreise (statt der bisherigen Zünfte) und diese in Gemeinden eingetheilt.“

§. 2. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird gemäß §. 93. der Staatsverfassung der gesammten Bürgerschaft zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

§. 3. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 24. Brachmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der erste Secretär,

M. Nüscherer.